

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisgasse 33.  
Sperrstunden der Redaction  
Vormittags 10—12 Uhr.  
Nachmittags 4—6 Uhr.  
Für die Redaktion eingesandte Manu-  
skripte macht sich die Redaction nicht  
verantwortlich.  
Kannahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeigen an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.  
In den Anzeigen für Zul. Annahme:  
Otto Ström, Kaiserstr. 22,  
Soutis 234/2, Rathhausstr. 16, p.  
nur bis 1/2 5 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anfrage 16,000.

Abonnementpreis vierteljährlich 4/2, Halbjährlich 8/2, jährlich 16/2, incl. Frachtlohn 5 Mk. durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbefreiung 20 Pf. mit Postbefreiung 40 Pf.

Inserte 5 Pf. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reklamen unter dem Redactionsbegriff die Spalte 40 Pf. Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postwechsel.

№ 112.

Sonnabend den 27. März 1880.

74. Jahrgang.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen  
**Sonntag den 28. März nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr**  
geöffnet.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit von §. 5 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1863 zu dem Gesetze vom 6. Juli 1863, betreffend das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren, haben wir die nachstehenden Bauvorschriften für das in der Uebersicht derselben näher bezeichnete Bauareal mit Zustimmung der Gemeindevertretung als obrigkeitliches Bauregulariv festgesetzt.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Wilsch, Rath.

### Bauvorschriften

für das dem Johannisbospitale gehörige Bauareal an der Stephanstraße, verlängerten Ulrichs-  
straße und Sternwartenstraße, sowie an der mit der Viebigstraße parallel, nördlich der letzteren,  
von der Thalstraße ab nach der Stephanstraße geführten Straße.

1) Jede Verkleinerung der einzelnen Bauparzellen ist auf so lange unterliegt, bis dieselben in der vom  
Rathe der Stadt Leipzig in Gemäßheit dieser Vorschriften genehmigten Weise bebaut worden sind.  
Ausnahmen hierpon können vom Rathe der Stadt Leipzig nur mit Zustimmung der Stadtverordneten  
gestattet werden.

2) Gewerbliche Anlagen der im §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bei im Reichsgesetz  
vom 2. März 1874 bezeichneten Art, sowie solche, welche sonst durch Entwicklung von Rauch, Ruß oder  
andern Gerüchen eine Verletzung der benachbarten Grundstücke herbeiführen, und Dampfmaschinen mit  
hohen Schornsteinen dürfen auf dem in der Uebersicht gedachten Bauareale nicht errichtet werden.

3) Die Vordergebäude an den Straßen dürfen nur bestehen aus Erdgeschos (Parterre) und drei  
Stoßwerken.

Wandfarben sind nur bei Häusern mit Erdgeschos und 2 Stoßwerken gestattet.

Die Einrichtung von Dachwohnungen an Vorder- und Rückfront ist untersagt.

4) Souterrainwohnungen sind unter der Bedingung gestattet, daß der Fußboden derselben nicht tiefer  
als einen Meter unter die Trottoirfläche gelegt und im Uebrigen bei deren Herstellung allenthalben den  
Vorschriften der angeführten Verordnung der vormaligen königlich sächsischen Kreisdirection zu Leipzig, die  
Anlage von Souterrainwohnungen betreffend, vom 27. December 1873 nachgegangen wird.

5) Die Vordergebäude sind in geschlossener Häuserreihe zu errichten und wird die Fluchtlinie vom  
Rathe der Stadt Leipzig als Baupolizeibehörde vorgeschrieben.

Auch sind alle Gebäude im Straßenniveau aufzuführen.

6) Für die Bebauung von Hofräumen und für Hofräume überhaupt gilt Folgendes:

a. Vollständige Umbauung der Höfe ist nur dann zulässig, wenn die sich gegenüberliegenden  
Gebäudefronten allenthalben mindestens 1/2, der Höhe des Vordergebäudes von einander  
entfernt sind;

b. Hintergebäude, parallel zum Vordergebäude, können errichtet werden, wenn ihr Abstand vom  
Vordergebäude mindestens 1/2, der Höhe des letzteren beträgt;

c. Für Seitenlängengebäude ist als Abstand von der gegenüberliegenden Nachbargrenze mindestens  
1/2, der Höhe des Vordergebäudes erforderlich;

d. unter den vorstehenden Bedingungen ist für Seiten-, Hinter- und Quergebäude die Höhe des  
Vordergebäudes, bis zu dessen Simslinie gerechnet, statthaft;

e. sind jedoch die Schornsteine der zu Wohnzwecken errichteten Hinter- und Quergebäude  
mindestens bis zur Simslinie der Vordergebäude aufzuführen;

f. bei Zusammenlegung von Hofräumen nachbarlicher Bauflächen müssen die Seitenlängengebäude  
einen Abstand von mindestens 1/2, der Gesamthöhe der Vordergebäude von einander haben;

g. in allen Fällen darf die Tiefe des Hofraumes nicht weniger als 8 Meter betragen.

7) Die Vordergebäude sind da, wo Hofgebäude errichtet werden, zunächst oder mindestens gleichzeitig  
mit den Hofgebäuden zu erbauen.

8) An allen Straßenfronten der Bauparzellen sind längstens binnen zwei Jahren, wenn aber dieselben  
innerhalb dieser Frist bebaut werden, sofort nach Befreiung der Bauplanke die Fußwege mit Trottoir  
von Granitplatten und sonst in der vom Rathe der Stadt Leipzig vorgeschriebenen Weise zu versehen.

Das Eigentum an diesen Granitplatten sammt Anpflanzung und Schneefangeneinfassung ist an die  
Stadtgemeinde Leipzig als Eigentümerin der Straßen ohne jede Entschädigung abzutreten und wird die  
Uebernahme seitens des Rathes der Stadt Leipzig für die Stadtgemeinde den diesfälligen Bestimmungen  
gemäß erfolgen.

9) Die Einführung von Privatstraßen in die Hauptstraßen ist nach Vorbericht des Rathes der Stadt  
Leipzig als Baupolizeibehörde und gegen Ausstellung des üblichen Verweises gestattet.

Der Anschluß an die Hauptstraßen ist jedoch durch das Rathsbauamt auf Kosten des betreffenden  
Grundstückbesizers zu bewerkstellen.

### Verordnung

die Anlage von Souterrainwohnungen betreffend.

Das königliche Ministerium des Innern hat Veranlassung gehabt, über die Zulässigkeit von Souterrain-  
wohnungen in geschlossenen Häuserreihen vom Standpunkte der Sanitätspolizei das Gutachten des Landes-

### Politische Uebersicht.

Leipzig, 26. März.

Der bereits gestern telegraphisch angekündigte  
Erlaß des Kaisers ist jetzt im „Reichsanzeiger“  
erschienen und lautet:

„Ein freudiges Bewußtsein erfüllt mich, in-  
dem ich beobachte, wie allgemein im deutschen  
Vaterlande der Tag festlich begangen worden  
ist, an welchem ich mir vergönnt war, ein neues  
Lebensjahr anzutreten. Ich weiß es zu schätzen,  
daß das deutsche Volk mir an diesem Tage seine  
Huldigungen gewidmet hat. Von allen Seiten  
bin ich beglückwünscht und mit Aufmerksamkeit  
überschlittet worden. Wenn ich nun mit  
Genugthuung ersehe, wie viele Adressen, ver-  
ehrungsvolle Aeußerungen in telegraphischer und  
schriftlicher Form, Spenden von Dichtungen,  
Musikstücken und literarischen Erzeugnissen, so-  
wie schöne Kränze und lustige Blumensträuße  
mir dargebracht worden sind, so erkenne ich mit  
inniger Freude an, daß der Zweck der Einfender,  
mich an diesem Festtage in eine glückliche Stimmung  
zu versetzen, in höchstem Grade erreicht ist. Nicht  
faun jeder dieser freundlichen Spenden den be-  
sonderen Ausdruck meiner Dankbarkeit erwarten;  
aber ich bereite mich, Allen, welche mir den  
Geburtsstag durch ihre sympathischen Begrüßungen  
verfüßt haben, hierdurch aus vollem Herzen zu  
danken. Demnach beauftrage ich Sie, diesen  
Erlaß alsbald zu veröffentlichen.“

Berlin, den 24. März 1880.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.“

In der am Mittwoch unter dem Vorhabe des  
Staatsministers Hofmann abgehaltenen Sitzung  
des Bundesrathes erhielten die Gesandten  
wegen Feststellung des Reichshaushalts-  
Etats für 1880/81 und wegen Aufnahme  
einer Anleihe für Zwecke der Verwal-  
tungen der Post und Telegraphen, der  
Marine und des Reichsheeres in der vom  
Reichstage beschlossenen Fassung die Zustimmung.  
Die zu dem Reichshaushalts-Etat vom Reichstage  
gleichzeitig angenommenen Resolutionen wurden,  
ebenso wie die auf die Untersuchung des Zustandes des  
Rheinstromes bezügliche Reichstags-Resolution dem  
Herrn Reichskanzler überwiesen. An Präsidial-  
vorlagen und sonstigen Anträgen waren einge-  
gangen bezw. wurden angekündigt: a) die Nach-  
weisung der Veränderungen in dem Bestande der  
vom Reich durch spezielle Reichstittel erworbenen  
Grundstücke, b) die am 7. März d. J. zu Wien  
zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abge-  
schlossene revivirte Elbschiffahrtacte nebst Schlus-  
protokoll, c) der Gesandtenwurf wegen Uebernahme  
einer Garantie zu Gunsten der deutschen Seehandels-  
Gesellschaft, d) ein Antrag Mecklenburg-Schwerins  
betreffend die Ermächtigung der Neben-Bollämter  
Wismar und Warnemünde zur vollständigen Ab-  
fertigung von Einwand, e) ein Antrag Sachsen-  
Weimars betreffend die Denaturierung des zur  
Vielkinder-Subsistenz bestimmten Branntweins,  
f) der Bericht der Reichsschuldencommission über  
die Verwaltung des Schuldenwesens, sowie über ihre  
Thätigkeit in Ansehung der außerdem ihrer Auf-  
sicht unterstellten Angelegenheiten. Die Vorlagen  
zu b bis f gingen an die zuständigen Ausschüsse.

Medicinal-Collegiums zu erfordern. Von letzterem ist nun, nachdem es zuvor noch Bauverständige über die  
Möglichkeit der Herstellung gesunder Souterrainwohnungen überhaupt und in geschlossenen Häuserreihen  
insbesonbere gehört hat, die Anlage dieser Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen für statthaft er-  
achtet worden:

1) Das betreffende Gebäude darf nur in einem solchen Gebiete liegen, welches niemals von einer Ueber-  
schwemmung getroffen wird; auch ist darauf zu sehen, daß die Sohle des Souterrains mindestens 1 Meter  
über den mutmaßlich höchsten Stand des Grundwassers zu liegen kommt.

2) Die Souterrainwohnungen dürfen niemals nach Norden liegen, sondern nur nach Osten, Süden  
und Westen.

3) Die Souterrainwohnungen dürfen nur in solchen Häusern angelegt werden, welche entweder an  
einem freien Plage liegen oder auf Straßen, auf welchen die den Souterrainwohnungen gegenüberliegenden  
Häuser bis zum Hauptimse (Traufkante) nicht höher sind, als die Straßen selbst breit sind.

4) Der der Souterrainwohnung muß sich in der ganzen Länge derselben ein isolirender und ventilir-  
barer Luftraum von mindestens 0.25 Meter Weite von der Umfassungsmauer befinden; dieser Luftzwischen-  
raum muß bis unter die Deckung der Souterrainwohnung hinabreichen.

5) Der Fußboden der Souterrainwohnung muß betonirt sein in einer Dicke von 0.15 Meter, und da-  
rauf erst ist das Balkenlager und die Deckung zu bringen.

6) Die Höhe der Wohnräume hat mindestens 2.6 Meter zu betragen.

7) Die über dem Straßenniveau liegende Fensterfläche hat mindestens 0.7 Quadrat-Meter zu betragen.

8) Die Wohnräume müssen von Innen zu beheizt sein.

9) Im Falle durch die Souterrainwohnung Beschleusen geführt sind, so dürfen diese innerhalb dieser  
Wohnung keine Cessnase haben.

Auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern werden die vorstehenden, die Vorschriften in  
§ 18 beziehentlich § 15 der allgemeinen Baupolizei-Ordinungen für Städte und für Dörfer vom 27. Februar  
1869 über die Souterrainwohnungen näher normirenden Bestimmungen zur Kenntnissnahme und beziehent-  
lich Nachachtung hierdurch eröffnet.

Leipzig, am 27. December 1873.

Königlich sächsische Kreis-Direction.

von Burgsdorff.

### Diejenigen Eltern,

deren Kinder zu Ostern 1880 in der evangelisch-reformirten Kirche confirmirt werden sollen,  
werden ersucht, dieselben in der Zeit zwischen dem 30. März und 17. April d. J. anzumelden,  
und zwar die Knaben bei Herrn Pastor Dr. Howard, die Mädchen bei Herrn Pastor D. Tregdorph.  
Selbstanmeldungen der Kinder werden nicht angenommen.  
Leipzig, am 20. März 1880.

Das evangelisch-reformirte Pfarramt.

### Städtische Gewerbeschule.

Zum Besuche der Ausstellung der Schülerarbeiten, welche in der 2. Etage des Schullocales östlicher  
Häuser der III. Bürgererschule, Grimmaischer Steinweg 17/18, vom 23. bis 30. März, stattfindet, beehrt sich im  
Namen des Lehrers-Collegiums hierdurch ergebenst einzuladen  
Leipzig, am 20. März 1880.

Der Director:

Rieper.

Geöffnet ist die Ausstellung von Vormittags 10 bis Mittags 1 Uhr.

### Städtische Gewerbeschule.

Rehrach kundgegebenem Wunsche entsprechend wird die Ausstellung von Schülerarbeiten während  
dieser Woche außer den Besuchsstunden von Vormittags 10 bis Mittags 1 Uhr am  
Donnerstag und Sonnabend auch in den Abendstunden von 6—8 Uhr  
geöffnet sein.  
Leipzig, am 24. März 1880.

Der Director:

Rieper, Prof.

### II. Städtische Fortbildungsschule für Knaben.

Von Ostern 1880 an eintretende Schüler aus folgenden Straßen der Stadt:  
Albertstraße, Alexanderstraße, Alter Amtshof, An der I. Bürgerschule, Arndtstraße, Bahnhofstraße,  
Bayerische Straße, Brandvorkerkstraße, Brandweg, Braunstraße, Bräuerstraße, Burgstraße, Canal-  
straße, Carolinenstraße, Centralstraße, Colonnadenstraße, Davidstraße, Dorotheenstraße, Dörsener  
Weg, Eisenstraße, Elsterstraße, Emilienstraße, Erdmannstraße, Flossplatz, Frankfurter Straße 34—43,  
Friedrichstraße, Fichtestraße, Fürstenstraße, Gewandgässchen, Glockenstraße, Harkortstraße,  
Hauptmannstraße, Hohe Straße, Kaiser Wilhelm-Straße, Kohlenstraße, Körnerstraße, Kupfer-  
gässchen, Lessingstraße, Lösniger Straße, Lützowstraße, Magazingasse, Mahlgasse, Marschner-  
straße, Moschelesstraße, Moltkestraße, Mendelssohnstraße, Moritzstraße, Mühlgasse, Müngasse,  
Neumarkt, Nürnberger Straße 83b—82, Obstmarkt, Peterskirche, Peterssteinweg, Petersstraße,  
Plagwitzer Straße, An der Pleiße, Pleißengasse, Poniatowskystraße, Preussergässchen, Promenaden-  
straße, Rossplatz 1—11, Schillerstraße, Schletterstraße, Schleierstraße, Schlessiger Weg, Schlossgasse, Schreber-  
gässchen, Schreberstraße, Schrebergässchen, Schulstraße, Schumannstraße, Seidenstraße, Seitenstraße,  
Sophienstraße, Sporergässchen, Südstraße, Sternwartenstraße, Teichstraße, Thalstraße 9b—29,  
Turnerstraße, Ulrichgasse, Universitätsstraße, Waisenhausstraße (jetzt Liebigstraße), Webergasse,  
Weststraße, Wiesenstraße, Windmühlenweg, Windmühlengasse, Windmühlenstraße, Zeitzer Straße,  
Zimmerstraße

gehören zur „II. Städtischen Fortbildungsschule für Knaben“ (im Gebäude der V. Bürgerschule,  
Schletterstraße 15).

Die Anmeldung neuer Schüler hat in den Tagen des 5. 6. und 7. April, 10—1 Uhr Vormittags und  
4—6 Uhr Nachmittags zu erfolgen.

Der Unterricht beginnt Montag, den 5. April, Abends 6 Uhr.

Leipzig, den 26. März 1880.

Dr. Stoerl, Director des.

Demnach wurden, dem gütlichen Berichte der  
Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel  
und Verkehr und für Rechnungswesen entsprechend,  
die zur Ausführung des Gesetzes über die Be-  
steuerung des Tabaks erforderlichen Vorschriften  
festgestellt. Den Schluss bildeten Mittheilungen  
über neuerdings eingelaufene Eingaben, über deren  
geschäftliche Behandlung Bestimmung getroffen  
wurde.

In den nächsten Tagen steht in Frankreich  
übereinstimmenden Meldungen zufolge die Auf-  
lösung des Jesuitenordens bevor, ein in  
dem internationalen Kampfe der römischen Kirche  
mit der Staatsgewalt so bedeutungsvolles Ereig-  
niß, wie nur denkbar. Bei der großen Mitglieder-  
zahl und der außerordentlichen Macht dieses  
Ordens, der einen wesentlichen Theil des höheren  
Unterrichtswesens in den Händen hat, ist der Ent-  
schluß der französischen Regierung ein überaus  
kühner und energischer und von noch weit größerer  
praktischer Bedeutung als die ähnliche Maßregel,  
welche wir vor acht Jahren in Deutschland er-  
griffen haben. Bekanntlich setzt die französische Re-  
gierung bei ihrem Verfahren nur bestehende Gesetze  
in Wirksamkeit, die lange Zeit nicht in An-  
wendung gekommen waren. Auch bei uns hat  
es nicht an Stimmen gefehlt, welche den Cultur-  
kampf am einschärfsten dadurch beseitigen zu können  
meinten, daß man die anstehenden Gesetze ruhen  
lasse. Das Beispiel Frankreich zeigt, wie bedeu-  
tend eine solche Praxis der milden bezw. ganz unter-  
bleibenden Anwendung der Gesetze selbst für Die-  
jenigen ist, die eine Zeit lang davon Nutzen ziehen.  
Man darf gespannt sein, welche weitere Folgen

der jetzt so scharf auf die Spitze getriebene Kampf  
zwischen dem republikanischen Staat und dem  
Ultramontanismus sowohl für die fernere poli-  
tische Entwicklung Frankreichs, wie für die Be-  
ziehungen anderer Mächte zur Curie haben  
wird. Der Gang der Dinge in Frankreich  
war stets von deutlich wahrnehmbarer Rückwirkung  
auf den Höhepunkt des deutschen Culturkampfes;  
auf das jüngste erste Einlenken der Curie gegen-  
über der preussischen Regierung war sicherlich  
schon die Erkenntniß von Einfluß, daß der ultra-  
montane Weizen in Frankreich gegenwärtig nicht  
in Blüthe stehe, und man wird wohl erwarten  
dürfen, daß die Verschärfung des Kampfes jenseits  
der Pyrenäen in Reim die Reizung erhöhen wird,  
mit Deutschland zu einem leidlichen Abkommen  
zu gelangen. Die Stellung unserer Regierung  
wird dadurch unverkennbar noch verbessert und  
damit wesentlich auch die etwa bestehende Reizung  
verringert, aus reiner Friedlieblichkeit unerlässliche  
Schutzwehren der Staatshoheit preiszugeben.

Die russische Regierung hat, wie von Lon-  
dener „Examiner“ erzählt, eine Commission er-  
nannt, welche Informationen über die Auslie-  
ferungsgesetze aller Länder sammeln und  
einen internationalen Code für die wechselseitige  
Auslieferung von Verbrechern ausarbeiten soll.  
Witterweile wären die russischen Posthaster im  
Auslande angewiesen worden, die Post, bei denen  
sie beglaubigt sind, betreffend der Möglichkeit einer  
Ergänzung der bestehenden Auslieferungsgesetze in  
Bezug auf politische Verbrecher auszuforschen.

Im ungarischen Cabinet soll nach Allem,  
was verlautet, bei nicht weniger als vier Ministerien